

DEKRA Automobil GmbH
D-01998 Klettwitz, Senftenberger Str. 30

Bundesministerium für Verkehr und
digitale Infrastruktur
Leiter der Abteilung Straßenverkehr
Herrn
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

DEKRA Automobil GmbH
AP8, Grundlagen und Prozesse
Senftenberger Str. 30
D-01998 Klettwitz
Telefon (03 57 54) 73 44-200
Telefax (03 57 54) 73 45-200

Kontakt
Tel. direkt (03 57 54)-73 44-
Fax direkt (03 57 54)-73 45-250
E-Mail @dekra.com
Datum 01.06.2018

Ihr Aktenzeichen: StV 22/ (LA20) 7342.10/2949392

Datum: Bonn, 16.05.2018

Stellungnahme zum Entwurf der [XX.] Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrter Herr ,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfes einer Verordnung zur Änderung
straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften und der Möglichkeit dazu unsere Hinweise und
Anmerkungen zu übermitteln.

Grundsätzlich stimmen wir mit den Inhalten der **Gemeinsamen Stellungnahme der
Überwachungsinstitutionen zur [XX.] Verordnung zur Änderung
straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften** vom 28.05.2018, welche Ihnen bereits vom
VdTÜV zugesandt wurde, überein und unterstützen die dort formulierten Vorschläge.

Insbesondere möchten wir auf die Notwendigkeit der Änderung der Anlage VIII StVZO
aufmerksam machen. In dem Entwurf weichen die Formulierungen erheblich von den
Vorschriften der am 22.11.2017 veröffentlichten und am 20.05.2018 in Kraft getretenen HU-
Richtlinie ab. Dies muss angepasst werden. Ein entsprechender Vorschlag ist auch als
Anlage dieser Stellungnahme beigefügt. Dieser entspricht dem Vorschlag der Gemeinsamen
Stellungnahme der Überwachungsinstitutionen zur [XX.] Verordnung zur Änderung
straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 28.05.2018 vom VdTÜV.

Die besondere Bedeutung der dort unterbreiteten Vorschläge zu Artikel 1 Abs. 14 lit. c und d
sowie Abs. 16 möchten wir noch einmal stark bekräftigen und um deren Berücksichtigung
bitten.

Zusätzlich zu den Anmerkungen und Hinweisen aus der Gemeinsamen Stellungnahme der
Überwachungsinstitutionen zur [XX.] Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlichen
Vorschriften vom 28.05.2018 vom VdTÜV, deren Berücksichtigung wir sehr begrüßen
würden, möchten wir noch auf folgende Punkte hinweisen:

Zu Artikel 1 Nr. 2, 3 und 4

- Durch das Ersetzen der „alten“ Vorschriften (2002/24/EG und 2003/37/EG) in §19(1) und §30 (4) durch die VO(EU) 168/2013 und 167/2013 sind die aktuellen Typgenehmigungsvorschriften als alternative Vorschriften in den national Vorschriften verankert. Allerdings werden im Anhang zur StVZO noch andere „alte“ EU-Richtlinien weitergeführt.

Bsp.:

§47 Abs. 8a verweist im Anhang zur StVZO auf die Richtlinie 97/24/EG i.d.F. 2013/60/EU (Euro 3). Seit 01.01.2018 gilt die VO(EU) 134/2014 (Euro 4)

Die Anpassungen sollten durgängig durchgeführt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 7 a

- Die VO (EU) 2015/719 zur Änderung der Richtlinie 96/53/EG enthält **keine** Forderung nach Luftfederung für doppelbereifte Doppelachsen. Wollte man es so regeln, bedarf es einer entsprechenden Übergangsvorschrift, da viele vierachsige Fahrzeuge blattgefederte Doppelachsen haben.

Zu Artikel 1 Nr. 7 (Einfügen neue Nummer 7 d)

- Es gibt immer wieder Schwierigkeiten, wenn vierachsige Fahrzeuge mit **drei** gelenkten Achsen ausgerüstet sind, da sie formal dann nicht der Bauweise "mit zwei gelenkten Achsen" entsprechen.

Vorschlag:

In den §34 Abs. 5 Nr. 3b sollte das Wort "mindestens" eingefügt werden.

3. Kraftfahrzeuge mit mehr als drei Achsen – ausgenommen Kraftfahrzeuge nach Nummer 4 –

.....

- b) Kraftfahrzeuge, mit **mindestens** zwei gelenkten Achsen und einer Doppelachslast nach Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe d und deren höchstzulässige Belastung, bezogen auf den Abstand zwischen den Mitten der vordersten und der hintersten Achse, 5,00 t je Meter nicht übersteigen darf, nicht mehr als 32,00 t;

Zu Artikel 1 Nr. 7 c

- Die Änderung des § 34 Abs. 6 wird durch die noch gültige 53. AusnahmeVO wirkungslos. Zweiachsige Kraftfahrzeuge mit dreiachsigem Sattelanhänger dürfen danach weiterhin mit 44t betrieben werden.

Zu Artikel 1 Nr. 17 (redaktionell)

- Abschnitt 2 Anhang I der VO 168/2013 wurde bis auf die Erläuterungen 1 und 2 am Ende von Anhang VIII der EU-VO vollständig übernommen. Wenn diese Erläuterungen nicht an anderer Stelle in nationales Recht übernommen sind sollte dies noch erfolgen.
- Unter Verweis auf Anhang I der EU-VO sollte auch in der Tabelle in Anlage XXIX Abschnitt 2 StVZO vor der Unterklasse L7e-C der Tabellenkopf nochmals eingefügt werden (es handelt sich hier sicher um ein Versehen aufgrund des Seitenwechsels).

zu Artikel 1, Einfügen einer zusätzlichen Nummer:

Die Bestimmungen in § 57a Absatz 1 wurden bereits durch die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (Sozialvorschriften) in Verbindung mit Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das EG-Kontrollgerät im Straßenverkehr durch ersetzt und danach durch die Vorgaben der Verordnung (EU) 165/2014 . Die in § 57a Absatz 1 StVZO genannten Fahrtschreiber waren nach § 22a bauartgenehmigungspflichtig. Diese Geräte sind bereits langjährig nicht mehr am Markt erhältlich, sondern wurden durch o.g. EG-Kontrollgeräte ersetzt. Daher erscheint es auch im Hinblick auf die EG-Harmonisierung und den Binnenmarkt notwendig und vertretbar, eine Ausrüstpflicht von Fahrzeugen mit Fahrtschreibern nach § 57a Absatz 1 entfallen zu lassen, was inhaltlich auch einem Beschluss des BLFA-TK entspricht.

Vorschlag:

§ 57 a wird ersatzlos gestrichen, § 57 b ist entsprechend anzupassen.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Leiter Grundlagen und Prozesse

Anlage:

Änderungsvorschlag StVZO Anlage VIII

3.1.4 Stellt der aaSoP oder PI bei der Hauptuntersuchung oder bei einer Nachprüfung nach Nummer 3.1.4.2 Satz 2, 3.1.4.3 Satz 2 oder 3.1.4.4 Satz 4

3.1.4.1 keine Mängel fest, so hat er für das Fahrzeug eine Prüfplakette nach § 29 Absatz 3 zuzuteilen,

3.1.4.2 geringe Mängel fest, so sind diese im Untersuchungsbericht einzutragen. Er kann für das Fahrzeug, außer bei Untersuchungen nach Nummer 3.1.3, eine Prüfplakette nach Maßgabe des § 29 Absatz 3 Satz 3 zuteilen; der Halter hat die Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, beheben zu lassen. Teilt er keine Prüfplakette zu hat der Halter alle Mängel unverzüglich beheben zu lassen und das Fahrzeug zur Nachprüfung der Mängelbeseitigung unter Vorlage des Untersuchungsberichtes spätestens bis zum Ablauf von einem Monat nach dem Tag der Hauptuntersuchung wieder vorzuführen.

3.1.4.3 erhebliche oder gefährliche (VM) Mängel fest, so sind diese im Untersuchungsbericht einzutragen. Er darf für das Fahrzeug keine Prüfplakette zuteilen; der Halter hat alle Mängel unverzüglich beheben zu lassen und das Fahrzeug zur Nachprüfung der Mängelbeseitigung unter Vorlage des Untersuchungsberichtes spätestens bis zum Ablauf von einem Monat nach dem Tag der Hauptuntersuchung wieder vorzuführen. Bei gefährlichen Mängeln (VM), ist der Halter oder der Fahrzeugführer ist darauf hinzuweisen, dass das Fahrzeug mit diesen Mängeln nicht mehr am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen darf. Er ist zusätzlich schriftlich im Untersuchungsbericht auf diesen Gefährdungstatbestand hinzuweisen. Sind bei der Nachprüfung nicht alle Mängel behoben oder werden zusätzliche Mängel festgestellt, darf die Prüfplakette nicht zugeteilt werden und das Fahrzeug ist innerhalb der in Satz 2 genannten Frist erneut zur Nachprüfung vorzuführen; der aaSoP oder PI hat die nicht behobenen oder die zusätzlich festgestellten Mängel im Untersuchungsbericht zu vermerken. Wird bei der Nachprüfung der Untersuchungsbericht nicht vorgelegt oder wird das Fahrzeug später als ein Monat nach dem Tag der Hauptuntersuchung wieder vorgeführt, so hat der aaSoP oder PI statt der Nachprüfung der Mängelbeseitigung eine neue Hauptuntersuchung durchzuführen. Dabei ist eine bis zu zwei Monate zuvor durchgeführte Abgasuntersuchung nach Nummer 6.8.2 der Anlage VIIIa zu berücksichtigen.

3.1.4.4 Mängel fest, die das Fahrzeug verkehrsunsicher machen, so sind diese im Untersuchungsbericht einzutragen; er hat die vorhandene Prüfplakette zu entfernen und unverzüglich die Zulassungsbehörde zu benachrichtigen; § 5 Absatz 3 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ist anzuwenden.

gefährliche Mängel, die das Fahrzeug verkehrsunsicher machen (VU), fest, so sind diese im Untersuchungsbericht einzutragen; die vorhandene Prüfplakette ist zu entfernen. Der Halter oder der Fahrzeugführer ist darauf hinzuweisen, dass das Fahrzeug mit diesen Mängeln nicht mehr am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen darf. Er ist zusätzlich schriftlich im Untersuchungsbericht auf diesen Gefährdungstatbestand hinzuweisen. Der Halter hat alle Mängel unverzüglich beheben zu lassen und das Fahrzeug zur Nachprüfung der Mängelbeseitigung unter Vorlage des Untersuchungsberichtes spätestens bis zum Ablauf von einem Monat nach dem Tag der Hauptuntersuchung wieder vorzuführen. Sind bei der Nachprüfung nicht alle

Mängel behoben oder werden zusätzliche Mängel festgestellt, darf die Prüfplakette nicht zuteilt werden und das Fahrzeug ist innerhalb der in Satz 2 genannten Frist erneut zur Nachprüfung vorzuführen; der aaSoP oder PI hat die nicht behobenen oder die zusätzlich festgestellten Mängel im Untersuchungsbericht zu vermerken. Wird bei der Nachprüfung der Untersuchungsbericht nicht vorgelegt oder wird das Fahrzeug später als ein Monat nach dem Tag der Hauptuntersuchung wieder vorgeführt, so hat der aaSoP oder PI statt der Nachprüfung der Mängelbeseitigung eine neue Hauptuntersuchung durchzuführen. Wird vom aaSoP oder PI festgestellt, dass das Fahrzeug verkehrsunsicher ist, hat er unverzüglich die Zulassungsbehörde zu benachrichtigen; § 5 Absatz 3 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ist anzuwenden. Dabei ist eine bis zu zwei Monate zuvor durchgeführte Abgasuntersuchung nach Nummer 6.8.2 der Anlage VIIIa zu berücksichtigen.

- 3.1.4.5 Mängel fest, die vor Abschluss der Untersuchung, längstens während eines Kalendertages beseitigt werden, so sind diese unter Angabe der Uhrzeit ebenfalls im Untersuchungsbericht einzutragen. Die sofortige Mängelbeseitigung ist durch die Bezeichnung der Mängel in Verbindung mit einer eindeutigen Bestätigung der untersuchenden Person unter Angabe der Uhrzeit zu bescheinigen. Die Vorschriften über die Zuteilung einer Prüfplakette nach § 29 Absatz 3 bleiben hiervon unberührt,
- 3.1.4.6 Mängel nicht selbst fest, sondern werden in nach Nummer 1 der Anlage VIIIc anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten bei der Durchführung der Untersuchung des Motormanagement-/Abgasreinigungssystems im Rahmen des eigenständigen Teils der Hauptuntersuchung nach Nummer 3.1.1.1 Mängel festgestellt, die vor Abschluss der Untersuchung des Motormanagement-/Abgasreinigungssystems, längstens innerhalb eines Kalendertages beseitigt werden, so sind diese in Form einer Mängelnummer auf dem Nachweis einzutragen und vom aaSoP oder PI im Untersuchungsbericht zu übernehmen. Die sofortige Mängelbeseitigung ist in Verbindung mit einer eindeutigen Bestätigung der verantwortlichen Person zu bescheinigen. Die Vorschriften über die Zuteilung einer Prüfplakette nach § 29 Absatz 3 bleiben hiervon unberührt,
- 3.1.4.7 bei der Eintragung der Laufleistung des Fahrzeugs nach dem Stand des Wegstreckenzählers in den Untersuchungsbericht durch Vergleich mit der in dem Untersuchungsbericht der zuletzt durchgeführten Hauptuntersuchung dokumentierten oder nach § 39 Abs. 5 b der Fahrzeug-Zulassungsverordnung übermittelten Laufleistung des Fahrzeugs fest, dass der durch den Wegstreckenzähler angezeigte Stand niedriger ist als der auf dem Untersuchungsbericht oder Prüfprotokoll dokumentierte Stand, der bei der zuletzt durchgeführten Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung festgestellt wurde, und der Einbau eines anderen Wegstreckenzählers in das Kraftfahrzeug oder dessen Reparatur nicht nachgewiesen werden kann, ist der Stand des Wegstreckenzählers nicht plausibel und er hat das Ergebnis der Prüfung des Wegstreckenzählers unverzüglich den zuständigen Zulassungsbehörden auf elektronischem Weg über das Kraftfahrt-Bundesamt unter Benennung der fahrzeugidentifizierenden Merkmale mitzuteilen und die fehlende Plausibilität auf dem Untersuchungsbericht oder Prüfprotokoll zu vermerken.“